

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 28. September 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
e-mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Auskunft erteilt: Herr Michaelis
Az.: GenA 3029 III 21 R 240

Rundverfügung G15/1999

Scheinselbständige Arbeitnehmer;

hier: Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Bezug: Rundverfügung G10/1999 vom 5. August 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G10/1999 vom 5. August 1999 hatten wir u.a. mitgeteilt, daß wir hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der als Vertretungskräfte tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen -unabhängig von unserer eigenen Rechtsauffassung - die Landesdirektion der AOK in Niedersachsen um eine Stellungnahme gebeten haben. Diese Stellungnahme liegt uns zwischenzeitlich vor. Danach werden auch von der AOK-Landesdirektion die als Vertretungskräfte in Kirchengemeinden tätigen Organisten grundsätzlich als Arbeitnehmer und nicht als Selbständige im Sinne des Sozialrechts angesehen. Wir bitten daher hiermit erneut, soweit noch nicht geschehen, alle auf Honorarbasis tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer zu behandeln. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Anerkennung als selbständige Tätigkeit der zuständigen Krankenkasse oder der Künstlersozialkasse vorliegt. Von entsprechenden Anerkennungsschreiben bitten wir uns weiterhin eine Kopie zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit die Kirchenmusikervergütung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz anerkannt ist, ist diese bis 2.400 DM jährlich kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV). Auch dieses wurde uns von der AOK-Landesdirektion noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff